

*RA Dr. Siegfried Sieghartsleitner*

### **Wer ist in einem Unternehmen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich?**

**In jedem Unternehmen ist eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zu beachten, deren Übertretung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist. Wen trifft nun konkret die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn einmal eine Verwaltungsvorschrift nicht beachtet wird? Wer wird etwa bestraft, wenn eine GmbH als Zulassungsbesitzer eines Lkw keine ordnungsgemäße Lenkerauskunft erteilt hat, nachdem mit dem Fahrzeug eine Geschwindigkeitsübertretung begangen worden war? Wer muss mit einer Verwaltungsstrafe rechnen, wenn der Dachdecker-Gehilfe bei seiner Arbeitsverrichtung nicht vorschriftsmäßig gesichert war? Wen trifft die strafrechtliche Haftung für das Vergessen der Bauanzeige vor Errichtung der anzeigepflichtigen Werbetafel?**

**Die gesetzliche Regelung.** Handelt es sich beim Unternehmer um eine natürliche Person, so trifft diese Person auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung. Ist aber der Träger des Unternehmens eine juristische Person (etwa eine GmbH) oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft (z.B. OEG) liegt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht beim Unternehmensträger. Juristische Personen sind nämlich nach österreichischem Recht grundsätzlich strafrechtlich nicht verantwortlich. Vielmehr sind nach § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften jene Personen strafrechtlich verantwortlich, die zur Vertretung nach außen berufen sind. Konkret bedeutet dies, dass grundsätzlich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für alle Vorgänge in einem Gesellschaftsunternehmen beim Geschäftsführer liegt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so trifft die Verantwortung jeden von ihnen, sodass für ein und dieselbe Verwaltungsübertretung jeder von ihnen – auch nebeneinander – bestraft werden kann. Nicht verantwortlich sind hingegen Prokuristen oder sonstige Bevollmächtigte, es sei denn, dass sie verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung ausdrücklich übernommen haben.

Diese grundsätzliche Regel über die strafrechtliche Verantwortlichkeit gilt für das gesamte Verwaltungsstrafrecht jedoch nur insoweit, als speziellere Vorschriften nichts anderes bestimmen. Eine derartige Sonderregelung ist beispielsweise für den Bereich des Gewerberechtes vorgesehen: Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung liegt im Gewerberecht die strafrechtliche Verantwortlichkeit beim gewerberechtlichen Geschäftsführer. Der handelsrechtliche Geschäftsführer einer Gesellschaft ist aber dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn zum Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung kein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt war.

**Ungünstige Auswirkungen der gesetzlichen Regelung.** Die dargestellte weitreichende verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der vertretungsbefugten Organe führt für diese vielfach zu unsachlichen, unzweckmäßigen und nicht wünschenswerten Ergebnissen, weil sie je nach Größe des Unternehmens für eine Vielzahl von Übertretungen verantwortlich gemacht werden können. Dabei hat oftmals die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit dem strafbaren Verhalten selbst gar nichts zu tun, weil etwa das verantwortliche Organ nicht einmal die Möglichkeit hat, von einem bestimmten Geschehen, an das eine Verwaltungsstrafe geknüpft ist, überhaupt nur Kenntnis zu erlangen. Andererseits ergeben sich durch diese „Kopflastigkeit“ der nach dem Gesetz vorgesehenen Verantwortlichkeit in manchem Betrieb negative Auswirkungen auf die Arbeitsdisziplin in Bezug auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Arbeitnehmer, weil diese (und auch ihre

Arbeitskollegen) im Falle der Verursachung einer Verwaltungsübertretung keine Strafe zu erwarten haben.

**Gestaltungsmöglichkeiten.** Um den aufgezeigten ungünstigen Folgen entgegenzuwirken, bietet das Gesetz die Möglichkeit, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu delegieren und auf die führenden Kräfte eines Unternehmens zu verteilen. Dadurch können die Organe einer Gesellschaft oder aber auch der Unternehmer selbst von ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung entlastet werden. So sieht das Gesetz folgende konkrete Möglichkeiten vor (von denen in der Praxis nur in einem unzureichenden Ausmaß Gebrauch gemacht wird):

- a) Sofern eine Gesellschaft bzw. ein Unternehmen über mehrere zur Vertretung nach außen berufene Personen verfügt, besteht zunächst die Möglichkeit, aus dem Kreis der vertretungsbefugten Personen eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen. Diese Bestellung kann sich entweder auf das gesamte Unternehmen oder für bestimmte räumliche oder sachlich abgegrenzte Unternehmensbereiche beziehen. Um zu vermeiden, dass wegen ein und derselben Verwaltungsübertretung mehrere vertretungsbefugte Personen zur Verantwortung gezogen werden, empfiehlt es sich, von dieser Möglichkeit jedenfalls Gebrauch zu machen.
- b) Neben den zur Vertretung nach außen Befugten können aber auch andere Personen (etwa Dienstnehmer) als verantwortliche Beauftragte bestellt werden. Anders als bei den vertretungsbefugten Personen kann ein Arbeitnehmer aber nur für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens zum verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Die **Bestellung eines Arbeitnehmers** zum verantwortlichen Beauftragten sollte durch die Abfassung einer Bestellsurkunde erfolgen, wobei zu beachten ist:

- aa) Der Arbeitnehmer muss einen Wohnsitz im Inland haben (für Angehörige von EWR-Staaten gilt eine Sonderregel).
- bb) Es muss eine nachweisliche (schriftliche und unzweifelhafte) Zustimmung zur Bestellung des verantwortlichen Beauftragten vorliegen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann erst nach Vorliegen des eindeutigen Zustimmungsnachweises auf den verantwortlichen Beauftragten übergehen (wenngleich es – von wichtigen Ausnahmen abgesehen – ausreicht, den Zustimmungsnachweis erst in einem allfälligen späteren Verwaltungsstrafverfahren der Behörde vorzulegen). Die bloße Übertragung von Aufgaben reicht nicht aus, es muss vielmehr ausdrücklich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung übertragen werden.
- cc) Der zu Bestellende muss strafrechtlich verfolgbar sein, was Deliktsunfähige oder unter dem Schutz der Immunität stehende Personen ausschließt.
- dd) Es muss eine entsprechende Anordnungsbefugnis des Betreffenden gegeben sein. Dies bedeutet nicht, dass der Betreffende selbst nicht weisungsgebunden sein dürfte, doch muss es ihm möglich sein, in dem in seiner Verantwortung liegenden abgegrenzten Bereich jene Maßnahmen vorzukehren, die zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften notwendig sind. Reichen die zur Verfügung stehenden Befugnisse nicht aus, kann sich der verantwortliche

Beauftragte durch Zurückziehung seiner Zustimmung einer allfälligen verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung entziehen.

ee) Der räumliche und sachliche Bereich des Unternehmens, für den der verantwortliche Beauftragte bestellt ist, bedarf einer klaren Abgrenzung in der Weise, dass die Verwaltungsstrafbehörden nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den Betrieb und seine Gliederung anstellen zu müssen. So ist es beispielsweise unzureichend, bei der Beschreibung des Bereiches auf eine Rayonseinteilung abzustellen, die in der Bestellsurkunde nicht nachvollziehbar ist. Regelmäßig wird es aber ausreichend sein, etwa eine Bestellung für eine bestimmte Filiale vorzunehmen. Wesentlich ist auch, dass für jeden Teilbereich nur eine einzige Person bestellt wird, weil durch die Bestellung mehrerer Personen wiederum die klare Abgrenzung unterlaufen würde.

ff) Im Falle einer Rechtsnachfolge auf Unternehmerseite erlischt die vom früheren Inhaber des Unternehmens erfolgte Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten (was nichts daran ändern muss, dass der bestellte Dienstnehmer aufgrund seines bestehenden Arbeitsvertrages verpflichtet ist, sich neu bestellen zu lassen).

**Folgen einer Bestellung.** Die rechtswirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten entbindet den Unternehmer bzw. den zur Vertretung nach außen Berufenen grundsätzlich von seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung, es sei denn er würde eine Übertretung vorsätzlich nicht verhindern. Häufig ergibt sich im Verwaltungsstrafverfahren, dass eine vorgenommene Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus formalen Gründen (etwa mangels ausreichender Festlegung des räumlichen und sachlichen Unternehmensbereiches) unwirksam ist. Da zumeist das Verfahren von der Behörde entweder nur gegen die zur Außenvertretung befugte Person(en) oder gegen den (vermeintlichen) verantwortlichen Beauftragten geführt wird, ergibt es sich, dass gegenüber einer der (beiden) Personen Verfolgungsverjährung eintritt. Daraus ergeben sich aus Sicht eines Beschuldigten günstige Aspekte für eine erfolgreiche Verteidigung.

Für den verantwortlichen Beauftragten ergibt sich durch seine Bestellung naturgemäß das Risiko, dass er im Falle einer Übertretung der Verfolgung ausgesetzt ist, der er (als Arbeitnehmer) ohne seiner Bestellung nicht ausgesetzt wäre. Dieses Risiko kann nur in eingeschränktem Maß durch eine vertragliche Vereinbarung wirksam auf das Unternehmen überwältzt werden. Eine Vereinbarung, wonach dem verantwortlichen Beauftragten allfällige künftige Verwaltungsstrafen zu ersetzen sind, wäre sittenwidrig und daher unwirksam. Zulässig und gültig wäre jedoch eine Vereinbarung, wonach einem verantwortlichen Beauftragten alle künftigen Verfahrens- und Verteidigungskosten zu ersetzen sind, sofern sie nicht für Verfahren wegen einer von ihm tatsächlich begangenen Vorsatztat auflaufen. Als gültig angesehen werden kann auch die nach bereits vollendeter Verwaltungsübertretung abgegebene Zusage, alle daraus resultierenden Vermögensnachteile (einschließlich der Strafe) zu ersetzen.

Da somit das Risiko für den verantwortlichen Beauftragten in wirtschaftlicher Hinsicht zwar minimiert, nicht aber gänzlich beseitigt werden kann, wird die Übernahme dieser Funktion im Rahmen der Entlohnung zu berücksichtigen sein. Der verantwortliche Beauftragte hat aber im übrigen guten Grund zur Annahme, dass ihn der Unternehmer bzw. die Gesellschaft in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren unterstützen wird, weil der Unternehmensträger neben dem Beauftragten für alle gegen diesen verhängten Geldstrafen, Verfahrenskosten (nicht aber Rechtsanwaltskosten) und sonstige geldwerte Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand haftet (§ 9 Abs. 7 VStG).

**Spezielle Regelungen:** In einzelnen Spezialbestimmungen wurden die Regeln über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten präzisiert, insbesondere zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten.

So dürfen gemäß § 23 Arbeitsinspektionsgesetz für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Arbeitnehmer nur dann zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben übertragen sind. Dies bedeutet aber nicht, dass der verantwortliche Beauftragte der Unternehmensleitung angehören muss. Es reicht auch für diesen Bereich aus, dass der verantwortliche Beauftragte die erforderliche Anordnungsbefugnis haben muss, um in seinem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der rechtlichen Gebote und Verbote durch entsprechende Anweisungen sorgen zu können. Besonders wesentlich ist aber, dass für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten erst dann rechtswirksam wird, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dem Arbeitsinspektorat ist auch der Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen wird sich deshalb der Unternehmensinhaber bzw. das zur Außenvertretung befugte Organ nur dann auf die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten berufen können, wenn eine entsprechende Anzeige an das Arbeitsinspektorat vor dem Zeitpunkt der Übertretung eingelangt ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Eine ähnliche Regelung findet sich in § 28a Ausländerbeschäftigungsgesetz, wonach die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten der Zollbehörde anzuzeigen ist. Das Biozid-Produkte-Gesetz und das Chemikaliengesetz hingegen sehen eine Anzeige der Bestellung an den Landeshauptmann vor.

Aus Sicht der Praxis ist es jedenfalls für jene Unternehmen, die laufend besonders strengen Kontrollen unterliegen, empfehlenswert, sich der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Bestellung von verantwortlichen Beauftragten zu bedienen. Regelmäßig ist dadurch eine Reduktion der Anzahl und der Höhe von Verwaltungsstrafen zu erwarten.